

99150076001000, 99150076001000

Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als Heilerziehungspflegerin/Heilerzieh ungspfleger

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/326642834/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150076001000, 99150076001000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausland, Erlaubnis Heilerziehungspfleger, Anerkennung in Deutschland, Special needs care worker, Heilerziehungspflegerin, Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, Ausbildung, Berufsqualifikation

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Kultusministerium
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/02172c87-3a8d-304e-80b6-1fb171e0302d https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/66051936-7a32-37dd-8e21-18a49b2a1663 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32005L0036 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/02172c87-3a8d-304e-80b6-1fb171e0302d https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/66051936-7a32-37dd-8e21-18a49b2a1663 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32005L0036
Teaser	Sie haben im Ausland eine Berufsqualifikation als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erworben? Dann können Sie in Deutschland die Anerkennung dieser Qualifikation unter bestimmten Voraussetzungen beantragen.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger tätig sein wollen, muss die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung mit der hiesigen Ausbildung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin /Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ festgestellt werden. Dies erfolgt durch die zuständige Stelle.

Modul

Sachverhalt

Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger besitzen die Befähigung, selbstständig und eigenverantwortlich Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern. Der Adressatenkreis dieser Berufsgruppe besteht insbesondere aus Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist.

Erforderliche Unterlagen

1. Ausgefülltes Antragsformular
2. Eigenhändig unterschriebene tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf) in deutscher Sprache,
3. Kopie des Zeugnisses über den Schulabschluss in deutscher Sprache,
4. Kopien der Ausbildungsnachweise in Originalsprache und als deutsche Übersetzung:
 1. Abschlussdokumente (z. B. Diplom) ggf. einschließlich Anlage in Originalsprache und als deutsche Übersetzung
 2. Nachweise über Ausbildungsinhalte (Fächertafel, ggf. Erläuterungen und curriculare Vorgaben etc.) in Originalsprache und als deutsche Übersetzung
 3. Bescheinigung von der zuständigen Stelle, dass Sie im Ausbildungsstaat unmittelbar zur Ausübung des Berufs berechtigt sind in Originalsprache und als deutsche Übersetzung.
5. Kopien der Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen im In- oder Ausland in Form von Arbeitszeugnissen/Arbeitsbüchern in der Originalsprache und als deutsche Übersetzung. Die Nachweise sollten Auskunft über die Tätigkeiten und den Tätigkeitsumfang geben können.
6. Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel)

Für die Unterlagen in nicht deutscher Sprache sind zusätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache

Modul

Sachverhalt

erforderlich. Die Übersetzungen sind von einer/einem in Deutschland öffentlich bestellten/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer zu erstellen oder zumindest zu bestätigen.

Englischsprachige Zeugnisse brauchen nicht übersetzt zu werden.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung behält sich vor, von den oben genannten Unterlagen amtlich beglaubigte Kopien anzufordern.

https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/8_Schulorganisation/01_Auslaendische_Abschluesse/Dokumente/Berufsqualifikation/Antrag_Anerkennung_Berufsqualifikation-Stand_Sept_2023.pdf

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse/standard-titel-2-1>

<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>

https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/8_Schulorganisation/01_Auslaendische_Abschluesse/Dokumente/Berufsqualifikation/Antrag_Anerkennung_Berufsqualifikation-Stand_Sept_2023.pdf

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse/standard-titel-2-1>

<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>

Voraussetzungen

Damit die Anerkennung der im Ausland erlangten Berufsqualifikation erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die erlangte Berufsqualifikation berechtigt in dem Land, in dem sie erlangte wurde, zur Ausübung vergleichbarer beruflicher Tätigkeiten wie der Beruf einer Heilerziehungspflegerin bzw. eines Heilerziehungspflegers **und**

- es bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen der im Herkunftsland erlangten Berufsqualifikation und der entsprechenden niedersächsischen Berufsausbildung.

Kosten

Gebühr: 100€ - 250€

Für das Anerkennungsverfahren wird eine Gebühr in

Modul

Sachverhalt

Höhe von 100 bis 250 Euro erhoben.

Außerdem müssen Sie bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens mit weiteren Kosten rechnen (zum Beispiel Gebühren für Übersetzungen und Beglaubigungen).

Verfahrensablauf

Für die Anerkennung überprüft das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg auf der Grundlage Ihrer Zeugnisse, ob bzw. in welchem Umfang Ihre ausländische Qualifikation einer deutschen Qualifikation für den Beruf der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers entspricht. Diese Überprüfung basiert auf festgelegten formalen Kriterien, wie zum Beispiel Inhalt, fachliche Ausrichtung und Dauer der Ausbildung. Ihre einschlägige Berufserfahrung wird ebenso berücksichtigt wie weitere einschlägige Qualifikationen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

Wenn wesentliche Unterschiede vorliegen, ist vor einer Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) erforderlich. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahme wird durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg in einem Bescheid festgelegt.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Portal [anerkennung-in-deutschland.de](https://www.anerkennung-in-deutschland.de)

Dieses Internetportal gibt schnell und einfach Antworten auf Fragen rund um die Anerkennung, zum Beispiel:

- Muss ich meine berufliche Qualifikation anerkennen lassen?
- Lohnt sich die Anerkennung für mich?
- Darf ich den Antrag stellen? Habe ich einen formalen Anspruch darauf?

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • An welche Stelle muss ich mich wenden? • Wie sieht das Verfahren aus? • Welche Dokumente sind nötig? Welche Form müssen die Dokumente haben? • Wie lange dauert das Verfahren? • Was kostet das Verfahren? • Welche Gesetze sind relevant für meinen Fall?
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer beträgt grundsätzlich bis zu 3 Monaten, sofern die Antragsunterlagen vollständig sind. In Einzelfällen kann eine Verlängerung erforderlich sein. Der Fristlauf beim Stellen des Antrages beginnt mit der Bestätigung der zuständigen Stelle, dass die benötigten Unterlagen vollständig vorliegen.</p>
Frist	<p>Es müssen seitens der Antragstellenden keine Fristen beachtet werden.</p>
weiterführende Informationen	<p>Hinweise</p> <p> https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung.html https://service.niedersachsen.de/detail?pstId=326662926&searchtext=heilp%C3%A4dago&ags=03#rsPstContent https://anabin.kmk.org/anabin.html https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung.html https://service.niedersachsen.de/detail?pstId=326662926&searchtext=heilp%C3%A4dago&ags=03#rsPstContent https://anabin.kmk.org/anabin.html </p>

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<p>Bei einer Ablehnung der beantragten Anerkennung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.</p> <p>Die Ablehnung wird mit einer konkreten Rechtsbehelfsbelehrung, aus der die Klagefrist sowie das zuständige Verwaltungsgericht ersichtlich sind, versehen.</p>
Kurztext	<p>Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger</p> <p>Die Zuständigkeit liegt beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg</p>
Ansprechpunkt	<p>Die Zuständigkeit liegt beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, Foreign professional qualification Recognition as a curative education nurse</p>